

1306



Verhaltungspunkte für die Mälzer bei der  
Sechststadt Görlitz.

7-1540

§ 1.

Der Mälzer soll sich in allem getreu, aufrichtig und fleißig, auch stets nüchtern erfinden lassen, weder die allerhöchste Landesherrschaft in Absicht des Schuttes, noch sonst Jemanden bevorthailen, daher ein mehreres als in der confirmirten Brauordnung hiesiger Stadt d. d. Görlitz am 5. August 1809 wovon ihm ein gedrucktes Exemplar eingehändigt worden, gesetzt; auch anderes als tüchtiges und gutes Getreide zum Malzen nicht annehmen, dasjenige aber so überflüßig, oder nicht tauglich und zu gering ist, nicht einschütten, und dafern sich der brauende Bürger diesfalls der Gebühr nicht bescheiden lassen wollte, solches dem regierenden Herrn Bürgermeister anzeigen, widrigenfalls und dafern er hierunter seiner abgelegten Eidespflicht in einem oder dem andern nachzukommen unterließe, mit ernster Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, auch nach Befinden der Umstände des Diensts entsetzt werden würde.

§ 2.

Auf die Malze soll er im Weichen, Welken, Wachsen und Dörren sorgfältig Acht haben auch späterhin das fleißige Wenden derselben nicht unterlassen, nicht mehr Arbeit, als er bestreiten und fertigen kann, annehmen, zu Abwendung Feuerunglücks auf unsichern Darren nicht mälzen, darauf, daß vorsichtig gefeuert, weder mit Rien noch Spähnen geleuchtet werde, und die Feueressen rein gekehrt seyn, fleißig Obacht nehmen, nicht weniger, daß beim Malzdarren jedesmal ein Feuerwächter gehalten werde, Sorge tragen, und wenn solches von einem brauberechtigten Bürger unterlassen würde, es dem regierenden Herrn Bürgermeister alsbald anzeigen und dahin bemüht seyn, daß beim Malzen genugsames Wasser in Vorrath und das zum Brauhofe gehörige Löscherathe, auch eine blecherne Laterne in Bereitschaft gehalten werde.

§ 3.

So wie der brauberechtigte Bürger das Malzen in der hierzu geschicktesten Jahreszeit zu veranstalten hat; eben so darf der Mälzer insbesondere in den Sommermonaten Juny, July und August, ohne besondere Erlaubniß der Braudeputation keine Malze machen, und damit zu E. E. Rath's Wissenschaft gelangen möge, ob ein Malz das in der Brauordnung vorgeschriebene Alter von wenigstens

vier Wochen, bevor es verbrauen werden kann, erreicht habe; soll der Mälzer, so oft er ein Malz von der Darre gebracht hat, hiervon alsbald dem Zirkelmeister Nachricht geben, welcher den Tag der erfolgten Abmälzung genau aufzuzeichnen und solches auf dem der Braudeputation zu behändigenden wöchentlichen Vorrathszettel zu bemerken verbunden ist.

#### § 4.

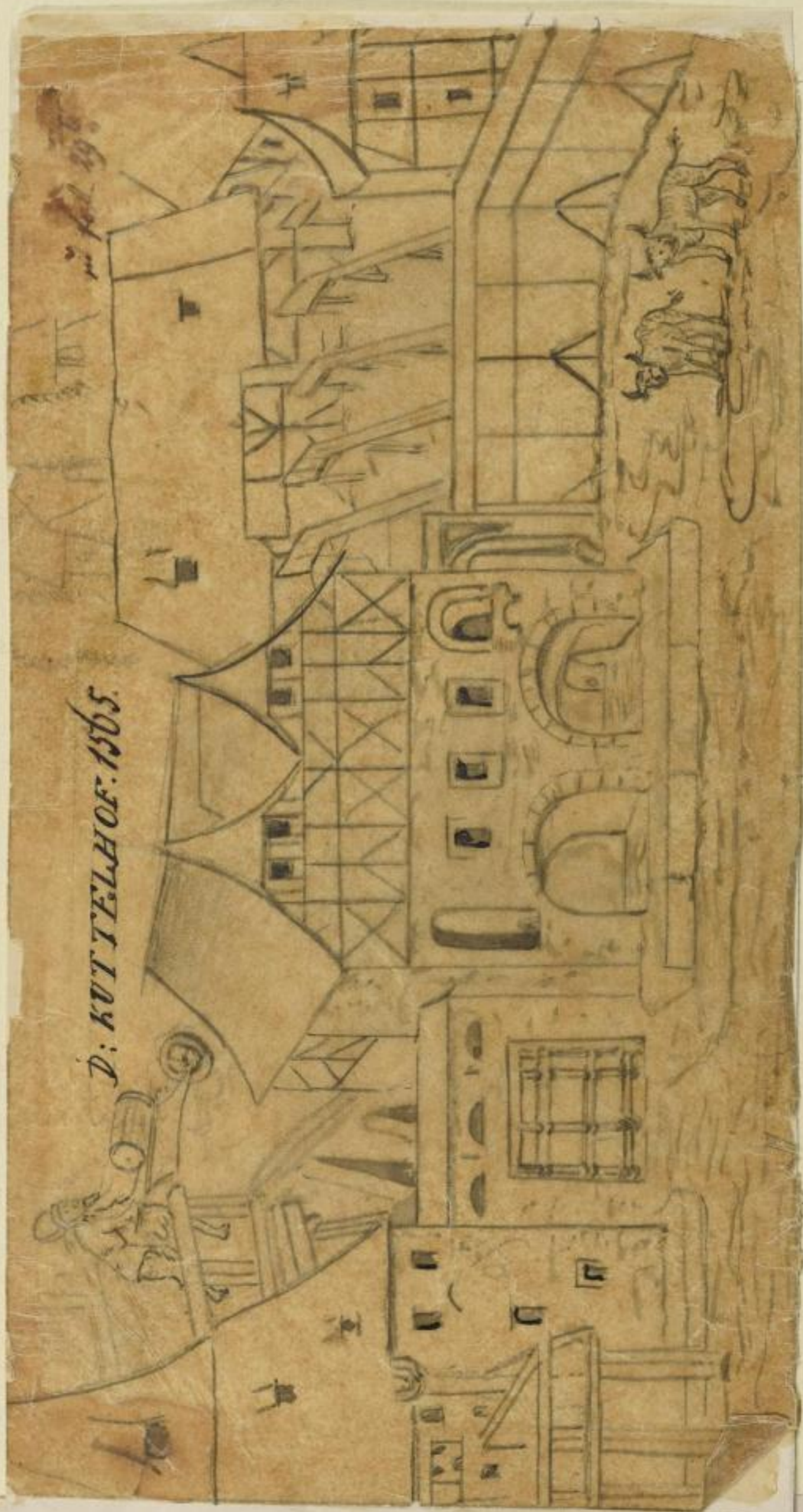
Damit aber bei einer über ein verdorbenes Bier anzustellenden Untersuchung zu einiger Gewisheit gebracht werden möge, ob die Ursache des Verderbens und Umschlagens des Bieres entweder schon in dem Braugetreide, oder in einem beim Malzen und nach solchem noch nöthigen oftmaligen Wenden desselben, oder beim Brauen und nachherigen Abwartung des Bieres verhangenen Fahrlässigkeiten, oder in andern unvermeidlichen Zufällen gelegen: so soll der Mälzer mit Zuziehung des Eigenthümers von jedem ihm zum Malzen übergebenen durren Getreide eine Probe abnehmen, und solche dem der Braudeputation vorsitzenden Herrn Rathsdeputirten überbringen, welcher sodann selbige mit einem Petschaste zu versiegeln und den Namen des Eigenthümers darauf zu bemerken, besorgt seyn wird.

#### § 5.

Im Falle nun bei anzustellender Untersuchung der Mälzer einer Verwahrlosung des Malzes überführt würde, so soll er nicht nur des ansonst zu fordern habenden Lohns gänzlich verlustig gehen, und zu Abstattung der durch die Untersuchung erwachsenen Unkosten angehalten, sondern auch überdies mit ernster Geld- oder Gefängnißstrafe belegt, auch nach Befinden seines Diensts entsetzt werden.

#### § 6.

Ueberhaupt hat der Mälzer jeglicher Bevortheilung sich zu enthalten, den brauenden Bürgern etwas nicht zu verwahrlosen oder zu veruntrauen, vielmehr allen Schaden möglichst zu verhüten, mit dem in der Brauordnung selbst angefügten Taxe, vom 19. September 1809 für ihn festgesetzten Lohne und Biere, so lange hierunter einige Abänderung nicht erfolgt, sich zu begnügen und unerlaubte Zugänge sich nicht anzumassen, auch ein mehreres bei Vermeidung willkührlicher Gefängnißstrafe, nicht zu fordern, oder anzunehmen, nicht minder dahin zu trachten, und dafür einzustehen, daß von seinen Leuten, es seyn nun Gesellen, Knechte oder andere Gehülffen, dem allen nicht zuwider gehandelt werde.



Zu L III 306.

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7